

nen und Besonderheiten beruhen und die die äußeren Formen des zwischenstaatlichen Verkehrs bestimmen. Das d. P. regelt die äußeren Formen der Herstellung diplomatischer Beziehungen, des Beginns und des Endes diplomatischer Missionen, der Abfassung und Führung offizieller Korrespondenzen, von Staats- u. a. offiziellen Besuchen, von diplomatischen Empfängen, von internationalen Beratungen sowie die Fragen der Rangfolge innerhalb des diplomatischen Korps, das Zeigen von Hoheitszeichen, das Spielen von Hymnen u. a. Das d. P. ist ein politisches Instrument der *Diplomatie*. Es widerspiegelt den Stand und die Perspektiven zwischenstaatlicher Beziehungen.

Direktbeziehungen (zwischen Organen und Organisationen von RGW-Staaten): Bezeichnung für unmittelbare (direkte) Beziehungen zwischen den staatlichen Organen (Ministerien, Ämtern, Komitees u. a. staatlichen Organen) zweier oder mehrerer Mitgliedsländer des -> *Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe* oder zwischen Wirtschaftsorganisationen (Produktions-, Handels-, Forschungs- und Entwicklungsorganisationen u. a. Einrichtungen und Institutionen) zweier oder mehrerer RGW-Staaten zur Erfüllung der Aufgaben des -> *Komplexprogramms für die weitere Vertiefung und Vervollkommnung der Zusammenarbeit und Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedsländer des RGW*, insbesondere des Abschnitts 8. Die Orientierung des Komplexprogramms auf die Entwicklung der D. geht von der Erkenntnis aus, daß die der -> *sozialistischen ökonomischen Integration* im RGW immanente wechselseitige Verflechtung der Produktions- und Forschungspotentiale der Mitgliedstaaten des RGW eine unmittelbare (direkte) Zusammenarbeit aller Glieder der nationalen (einzelstaatlichen)

sozialistischen Wirtschaftssysteme erfordert, u. a. zu konkreten Fragen der wissenschaftlich-technischen Zusammenarbeit, der Plankoordinierung und ihrer Realisierung, der Spezialisierung und Kooperation, der Standardisierung und Typisierung sowie des Warenaustauschs. Die D. sind untrennbarer Bestandteil der Außenwirtschaftsbeziehungen der RGW-Staaten. Im Prinzip realisieren sich D. durch Verträge, deren Partner staatliche Organe oder Wirtschaftsorganisationen der RGW-Länder sind, die entsprechend dem System der Leitung der Volkswirtschaft des jeweiligen Landes zum Abschluß entsprechender Verträge berechtigt sind. Zwischen den Mitgliedstaaten erfolgt ein regelmäßiger Austausch darüber, welche Organe und Organisationen das Recht auf Herstellung von D. und zum Abschluß entsprechender Verträge haben. In Abhängigkeit von Charakter und Gegenstand des Vertrages enthalten die Verträge Garantien für ihre Erfüllung und die Regelung der materiellen Verantwortlichkeit der Seiten bei Nichterfüllung bzw. nicht gehöriger Erfüllung der von ihnen übernommenen Verpflichtungen.

Disziplinarrecht: Gesamtheit der speziellen Rechtsvorschriften zur Gewährleistung und Förderung der sozialistischen -> *Arbeitsdisziplin*. Das Wesen des sozialistischen D. besteht in seiner unmittelbar aus dem Charakter der sozialistischen Arbeitsverhältnisse erwachsenden erzieherischen Funktion. Das D. umfaßt die Rechtsvorschriften über die Auszeichnungen für vorbildliche Erfüllung der Arbeitsaufgaben, die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit als Folge schuldhafter Arbeitspflichtverletzungen sowie über die Bedingungen, die Voraussetzungen und das Verfahren bei ihrer Anwendung. Kern des D. ist die arbeitsrechtliche Verantwortlichkeit. Zu unterscheiden sind die disziplinarische Verantwort-